

**Betreff:** WG: COVID-19 Pandemie: Nutzung von Vereinsheimen

**Priorität:** Hoch

---

**Von:** Klaus Brüggemeyer | SSB Göttingen <[brueggemeyer@ssb-goettingen.de](mailto:brueggemeyer@ssb-goettingen.de)>

**Gesendet:** Freitag, 17. Juli 2020 12:18

**Betreff:** COVID-19 Pandemie: Nutzung von Vereinsheimen

**Priorität:** Hoch



### **An die Vorstände der Sportvereine aus der Region Südniedersachsen**

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

beim Kreissportbund Göttingen-Osterode und beim StadtSportbund Göttingen hat es noch einmal vermehrt Nachfragen zur Auslegung der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung gegeben, hier vor allem zur **Nutzung von Vereinsheimen**.

Deshalb haben die beiden Bünde in Abstimmung die jeweils zuständigen Ordnungsämter von Stadt und Landkreis und auch die Corona Hotline des LSB angeschrieben.

Sehr zeitnah haben wir eine ausführliche Antwort des **städtischen Ordnungsamtes** erhalten, die wir allen Vereinen der Sportregion zukommen lassen, da die Fragen und Antworten sich ja nicht auf eine lokale Verordnung, sondern auf die Niedersächsische Verordnung beziehen.

#### **Unsere Fragen lauteten wie folgt:**

1. Beim Sporttreiben können aktuell 30 Personen ohne einen Mindestabstand gemeinsam trainieren. Wie verhält es sich, wenn sich diese 30 Personen danach im Vereinsheim oder der Sportanlage hinsetzen und ein Getränk zu sich nehmen wollen? Wird dies noch im Rahmen des Sporttreibens angesehen und ist demnach möglich? Oder bewegen sich die Sportler direkt nach der sportlichen Ausübung wieder im öffentlichen Raum, wo die 10 Personen-Regel weiterhin gilt?
2. Wie würde sich dieses Szenario verhalten, wenn 20 Spieler/Sporttreibenden und 5 Externe Personen im Vereinsheim zusammenkommen?
3. Ist im Vereinsheim ohne Restaurationsbetrieb grundsätzlich der Verzehr von Speisen erlaubt? Müssen/dürfen Speisen selber mitgebracht werden, oder könnte der Verein beispielsweise auch eine Bratwurst zum Verkauf anbieten?
4. Wie viele Personen dürften sich aktuell grundsätzlich im Rahmen einer Zusammenkunft im Vereinsheim treffen?

#### **Hier die Antworten des städtischen Ordnungsamtes:**

**Von:** [Veranstaltungen@goettingen.de](mailto:Veranstaltungen@goettingen.de) [<mailto:Veranstaltungen@goettingen.de>]

**Gesendet:** Donnerstag, 16. Juli 2020 15:52

**An:** Klaus Brüggemeyer | SSB Göttingen <[brueggemeyer@ssb-goettingen.de](mailto:brueggemeyer@ssb-goettingen.de)>

**Betreff:** AW: Nachfragen zur Niedersächsischen Corona Verordnung

Sehr geehrter Herr Brüggemeyer,

§ 26 Corona-VO spricht von der reinen Sportausübung, bei welcher das Abstandsgebot nicht eingehalten werden muss.

Die Zusammenkunft im Anschluss an Spiel und Training stellt eine Zusammenkunft nach § 24 Abs. 3 Corona-VO dar. Entsprechend der Vorschrift greift hier wieder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 S. 1, 2 Corona-VO. Das heißt, dass wieder ein Abstand von 1,5 Metern zueinander gehalten werden muss, bei Gruppen bis zu 10 Personen ist dies nicht erforderlich. In der Praxis könnten die Anwesenden ggf. 10er Gruppen bilden, innerhalb der Gruppen muss sodann kein Abstand gehalten werden, aber zwischen den Gruppen. Für Zusammenkünfte in Vereinen besteht aus § 24 Abs. 3 Corona-VO keine Personenhöchstgrenze.

Die externen Personen sind als problematisch anzusehen, da § 24 Abs. 3 Corona-VO vom Verein als solches spricht. Entsprechend dürften hier engmaschig nur die Vereinsmitglieder umfasst sein. Eine Zusammenkunft mit externen Personen ist daher hier nicht von der Vorschrift gedeckt und sollte daher nicht erfolgen.

Sportler können Speisen und Getränke selber mitbringen; sobald hier aber Speisen durch den Verein angeboten werden, wie der von Ihnen genannte Bratwurstverkauf, greifen die Regelungen aus § 10 Corona-VO. Hier ist dann eine Datenerhebung nach § 4 Corona-VO erforderlich, ebenso muss ein Hygienekonzept nach § 3 Corona-VO vorliegen, hinzu kommt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes seitens der dienstleistenden Person. Im Einzelnen sind die Vorgaben hier wie folgt:

- Es sind Maßnahmen nach einem Hygienekonzept nach § 3 Corona-VO zu treffen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Corona-VO), bedeutet:
  - o Begrenzung der Personen auf Grundlage des Platzes der zur Verfügung steht (§ 3 S. 2 Nr. 1 Corona-VO),
  - o Wahrung des Abstandsgebotes nach § 1 Corona-VO (§ 3 S. 2 Nr. 2 Corona-VO),
  - o Steuerung der Personen, einschließlich Zu- und Abfahrt der Besucher sowie der Vermeidung von Warteschlangen (§ 3 S. 2 Nr. 3 Corona-VO),
  - o Reinigung von Oberflächen und Gegenständen einschließlich sanitärer Anlagen (§ 3 S. 2 Nr. 4 Corona-VO),
  - o In geschlossenen Räumen zudem die Frischluftzufuhr (§ 3 S. 2 Nr. 5 Corona-VO).
  - o Der Veranstalter hat Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung des Hygienekonzeptes gewährleisten (§ 3 S. 3 Corona-VO),
  - o Auf Anforderung ist das Hygienekonzept dem Gesundheitsamt vorzulegen (§ 3 S. 4 Corona-VO),
  - o Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt (§ 3 S. 5 Corona-VO).
- Die dienstleistende Person des Restaurants muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (§ 10 Abs. 1 S. 2 Corona-VO).
- Für den Gast muss die Möglichkeit zur Händereinigung bestehen (§ 10 Abs. 1 S. 2 Corona-VO).
- Es besteht eine Pflicht zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 Corona-VO (§ 10 Abs. 1 S. 3 Corona-VO), bedeutet:
  - o Der Veranstalter muss den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer aller teilnehmenden Personen dokumentieren,
  - o Die erfassten Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann (§ 4 S. 1 Corona-VO),
  - o Verweigert ein Teilnehmer die Kontaktdaten, ist ihm der Zutritt zur Veranstaltung zu versagen (§ 4 S. 2 Corona-VO),
  - o Die Dokumentation ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen (§ 4 S. 3 Corona-VO),
  - o Der Veranstalter muss gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen (§ 4 S. 4 Corona-VO),
  - o Spätestens einen Monat nach der Veranstaltung sind die Daten zu löschen (§ 4 S. 5 Corona-VO),
  - o Die Teilnehmer müssen wahrheitsgemäße Angaben zu ihren Daten machen (§ 4 S. 6 Corona-VO).

Sollte ein Verein anlässlich einer Veranstaltung eine größere Zusammenkunft mit externen Personen planen, sollte im Einzelfall eine Anfrage an [veranstaltungen@goettingen.de](mailto:veranstaltungen@goettingen.de) ergehen hinsichtlich einer Einzelfallprüfung.

Im persönlichen Bereich oder im Umgang mit anderen Menschen, sind alle nach wie vor gehalten, eine vertretbare Balance zwischen dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und gleichzeitiger Infektionsvermeidung herzustellen.

Die Niedersächsinen und Niedersachsen haben mit der disziplinierten Beachtung und Umsetzung der Corona-Regeln nicht nur das ursprünglich hohe Infektionsgeschehen deutlich beruhigt, auch die Lockerungen der vergangenen Wochen sind darüber erfolgreich begleitet worden und haben den bisherigen Weg hin zu einem Alltag mit dem Virus geebnet. Diesen Weg gilt es fortzusetzen.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hinweis: Diese Auskunft stellt keinen Verwaltungsakt dar und ersetzt keine ggf. anderweitig erforderlichen Genehmigungen.

Mit freundlichem Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Herr Bock  
Stadt Göttingen  
Fachbereich Ordnung

Wir, KSB Göttingen-Osterode und SSB Göttingen, hoffen, dass nun alle Fragen beantwortet sind. Sonst melden Sie sich gerne.

Bei speziellen Nachfragen können sich die SSB-Vereine an das städtische, die KSB-Vereine an das Ordnungsamt des Landkreises wenden. Alternativ können Sie sich auch von Montag bis Freitag täglich in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr an die Corona-Hotline des Landessportbundes unter 0511-1268-210 wenden.

Zudem gibt es auf der Seite der Niedersächsischen Landesregierung weitere Antworten zu „[sportlichen Fragen](#)“.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende  
Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Dreßler (KSB Göttingen-Osterode), Dennis Dörner (KSB Göttingen-Osterode) und Klaus Brüggemeyer (SSB Göttingen)

Klaus Brüggemeyer

Referent für Vereins- und Organisationsentwicklung  
Sandweg 5, 37083 Göttingen  
Tel.: (05 51) 70701-41  
Fax: (05 51) 70701-40  
E-Mail: [brueggemeyer@ssb-goettingen.de](mailto:brueggemeyer@ssb-goettingen.de)  
Internet: [www.ssb-goettingen.de](http://www.ssb-goettingen.de)